

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite	1-2
	Rhein-Erft-Kreis		
186	Bekanntmachung der 8. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, dem 09.12.2010 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim	3-4	
	Bedburg		
187	Bekanntmachung aufgrund des § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass das Amt der Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes Bedburg wegen Ablauf der Wahlzeit am 19. April 2011 frei wird	5	
	Pulheim		
188	Bekanntmachung vom 26.11.2010 Genehmigung der Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Geyen	6-8	
189	Bekanntmachung vom 26.11.2010 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 Geyen Bereich: südlich der Rather Straße sowie parallel zur Brauweilerstraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	9-11	

190 Bekanntmachung

12-13

6.Sitzung des Umwelt-und Planungsausschusses der Stadt Pulheim am 08.12.2010
um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 mit Bekanntgabe
der Tagesordnung ; Öffentlicher und nichtöffentlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der 8. Sitzung des Kreistages

am Donnerstag, den 09.12.2010 um 17:00 Uhr

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 51026 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----------|---|--------------------------|
| I. | Öffentlicher Teil | |
| 1 | EinwohnerInnen-Fragestunde | |
| 2 | Verpflichtung eines neuen Kreistagsabgeordneten | |
| 3 | Ausschuss- und Gremienumbesetzungen | |
| 4 | Energie-Kompetenz-Zentrum Rhein-Erft-Kreis GmbH
hier: Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates | 158/2009 6.
Ergänzung |
| 5 | Nachwahl für ein ordentliches Mitglied des Landschaftsbeirates | 227/2010 |
| 6 | SGB II - Entscheidung über die Beantragung auf Zulassung als Optionskommune | 232/2010 |
| 7 | Übernahme der bei der ARGE-Rhein-Erft beschäftigten städtischen Bediensteten in die Dienste des Rhein-Erft-Kreises ab dem Jahre 2011 | 434/2010 |
| 8 | Umsetzung des SGB II (Organisationsreform der Grundsicherung für Arbeitsuchende)
hier: Aufgabenerledigung in kommunaler Verantwortung (Optionsmodell) | 480/2010 |
| 9 | Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Personalauszahlung im Haushaltsjahr 2010 | 449/2010 |
| 10 | Vertrag über die Gewährung von Globalmitteln an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
PSK 050.331.509.5318000 | 377/2010 |
| 11 | Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Rhein-Erft-Kreis (AG SHG)
- Richtlinien zur Förderung von Behindertenfahrten
- Aufhebung des Sperrvermerkes | 397/2010 |
| 12 | Schulentwicklungspläne für die Berufskollegs und Förderschulen des Rhein-Erft-Kreises,
Stand: 2010 | 254/2010 1. Ergänzung |

13	Landschaftsplan 5 "Erfttal Süd", 6. Änderung Naturschutzgebiet ehemalige Kiesgrube bei Türnich Aufstellungsbeschluss	410/2010
14	Änderung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung	414/2010
15	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlun- gen im Haushaltsjahr 2010 bei der Straßenmeisterei	479/2010
16	Schaffung eines betriebsintegrierten Arbeitsplatzes an der Maria- Montessori-Schule in Brühl - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.11.10 -	481/2010
17	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
18	Mitteilungen	
18.1	Archiv für Künstlernachlässe aus der Region	378/2010
19	Anfragen	
19.1	Sachstand "Freiwillige Leistungen des Kreises auf den Prüfstand stellen" - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.10.10 -	461/2010
19.2	Auflösung der Fachausschüsse - Anfrage der Kreistagsgruppe Freie Wähler vom 30.10.10 -	470/2010
19.3	Erwerb aktueller Microsoft Office Lizenzen – OpenOffice - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.11.10 -	440/2010 2. Ergänzung
II.	Nichtöffentlicher Teil	
20	Unterbringung der Kreisverwaltung in Hürth	466/2010
21	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
22	Mitteilungen	
23	Anfragen	

Gez. Werner Stump
Landrat

Bekanntmachung

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt der Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) gebe ich hiermit bekannt, dass das Amt der Schiedsperson des Schiedsamtsbezirkes Bedburg wegen Ablauf der Wahlzeit am 19. April 2011 frei wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

§ 2 Abs. 2 SchAG NRW

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

§ 2 Abs. 3 SchAG NRW

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 2 Abs. 4 SchAG NRW

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Bedburg für 5 Jahre gewählt (§ 3 SchAG NRW).

Interessierte Personen können sich nach schriftlicher Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bis spätestens zum 31. Januar 2011 zur Wahl durch den Rat der Stadt Bedburg stellen.

Ansprechpartner:

Frau Courth
-Rathaus Bedburg-
Friedrich-Wilhelm-Straße 43

50181 Bedburg
Tel.: 02272/402 326
E-Mail: am.courth@bedburg.de

gez. Gunnar Koerdts

(Gunnar Koerdts)

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 26.11.2010

Genehmigung der Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Ortsteil: Geyen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 06.07.10 die Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Geyen, Bereich: südlich der RATHER Straße sowie parallel zur Brauweilerstraße beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, eine Grünfläche sowie einen Lebensmitteleinzelhandel als Nahversorger zu schaffen.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 20.07.10 ist die Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-59/10
Köln, den 24.08.10

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 06.07.10 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 14.3.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zim-

mer 214 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 14.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.11.2010

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 30.11.2010

Seite 2 von 4

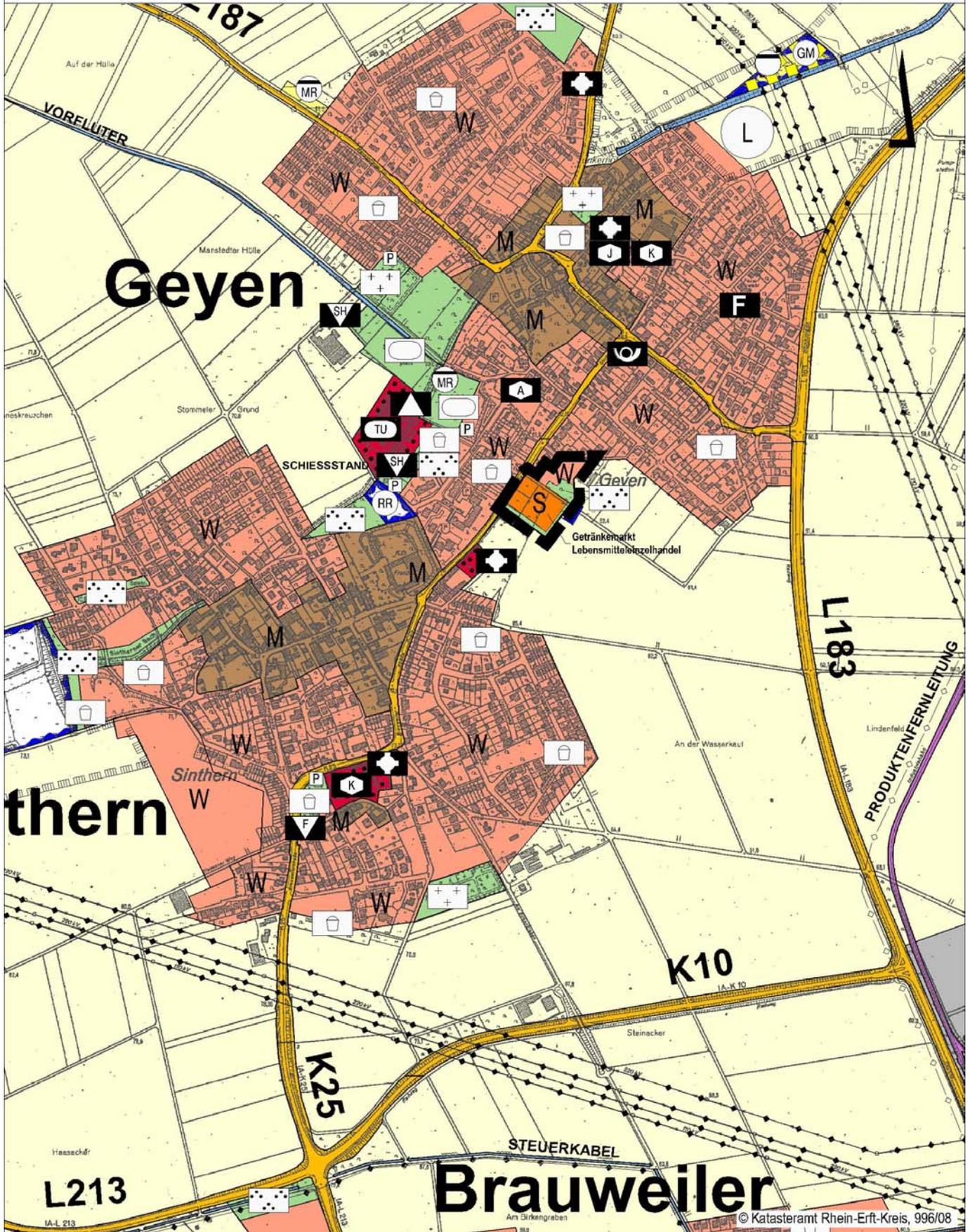
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 14.3 Geyen



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: Lebensmitteleinzelhandel/Getränkemarkt
Wohnbaufläche, Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 26.11.2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86 Geyen

Bereich: südlich der Rather Straße sowie parallel zur Brauweilerstraße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 06.07.10 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) den Bebauungsplan Nr. 86 Geyen als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Wohngebiets, einer Grünfläche und eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 86 Geyen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 Geyen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 86 Geyen kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

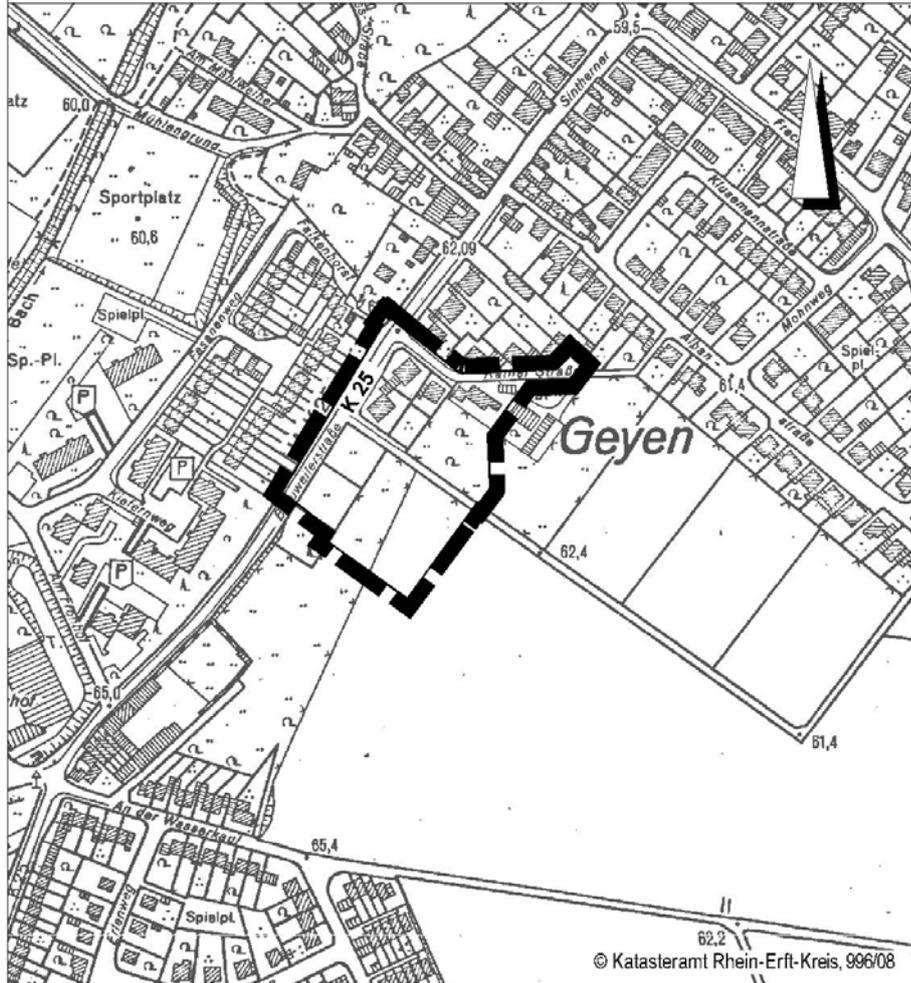
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 26.11.2010

gezeichnet
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 30.11.2010
 bis 16.12.2010



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem **08.12.2010** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 6. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

TAGESORDNUNG**I. Öffentlicher Teil**

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Sachstand Wasserachse Pulheimer Bach im Rahmen der Regionale 2010 / RegioGrün
- Horst Engel, Vorstandsvorsteher Unterhaltungsverband Pulheimer Bach / Dr. Reinhard Zeese, ARGE "Wassererlebnispfad Pulheimer Bach"
- 3 Bebauung des Guidelplatzes
- Vorstellung des Planungsstandes für die Gestaltung der Baukörper durch den Architekten der Gold-Krämer-Stiftung, Herrn Hatzmann
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 95 Pulheim
- Bauschuttrecyclinganlage
- Bereich: Otto-Lilienthal-Straße
- Verkleinerung des Geltungsbereichs
- Auslegungsbeschluss
siehe UPA vom 16.06.2010, TOP 7, Niederschrift-S. 25
- 5 Bebauungsplan Nr. 99
Bereich: Gewerbegebiet Pulheim Südwest
• Aufhebung des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 6 Kreuzung Venloer Straße / Steinstraße / Johannisstraße
- Entscheidung über Planungsalternativen -
- 7 Resolution des Rates zur beabsichtigten Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- 8 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 9 Mitteilungen der Verwaltung
- 9.1 Energieberatung im Rathaus
- 9.2 Bericht über die Anlage bzw. Vergrößerung von Pflanzbeeten
- 9.3 Unterschutzstellung von Grabsteinen auf dem Friedhof von Stommeln
- 10 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen
Ausschussvorsitzende

Aushang vom 30.11.2010
bis 09.12.2010